

1 (Name und Sitz)

Der [Verein](#) führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Twiehausen**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 32351 Stemwede-Twiehausen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

1 die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses ALTE SCHULE, Twiehausen.

2 die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Ortschaft Twiehausen unter Berücksichtigung der Belange der Gemeinde Stemwede.

3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Verbesserung des Freizeitangebotes
- Förderung der Orts- und Landschaftspflege
(insbesondere Durchführung der „Aktion saubere Landschaft“)
- Erhaltung und Pflege von öffentlichen Plätzen und Anlagen
- Integration zugezogener Mitbürger
- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

4 Der Verein strebt mit den bereits vorhandenen Vereinen eine gedeihliche Zusammenarbeit an.

5 Präsentation der Ziele und Ergebnisse zur Bekanntmachung in der Öffentlichkeit.

6 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können [natürliche Personen](#) oder [juristische Personen](#) werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

.Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal bis zum 31. März des Jahres einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im örtlichen Bekanntmachungsblatt (Stemwede aktuell/Stemweder Bote/Homepage) und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in **§ 12 und § 13** festgelegten Fällen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter(in) geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 32 BGB folgende

Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alternierend)
- d) Wahl von 3 Kassenprüfern für 2 Jahre (alternierend)
- e) Vorliegende Anträge

alternierend heißt, wenn alle Amtslaufzeiten zum gleichen Zeitpunkt enden, wird von der Mitgliederversammlung die Amtslaufzeit für 2 Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre festgesetzt.

Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

- ? dem/der Vorsitzenden
- ? dem/der Stellvertreter(in)
- ? dem/der Kassenwart(in)

? dem/der Schriftführer(in)

? einem/einer stimmberechtigten Beisitzer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist alternierend zu wählen, d.h. wenn alle Amtslaufzeiten zum gleichen Zeitpunkt enden, wird die Amtslaufzeit des/der Vorsitzenden und des/der Kassierers(in) auf 3 Jahre festgesetzt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die **Gemeinde Stemwede** (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und

Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind).

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rahden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ mit folgenden Änderungen

_____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____